

Gefährdungslage Pandemie – Risikomanagement für die Steuerfunktion

9. März 2020

Steuerrecht

Corona-Virus führt zu Herausforderungen im Bereich Compliance – Überprüfung und Anpassung des Risikomanagements zur Wahrung von steuerlichen Fristen

Ausgangslage

Derzeit heftig diskutiert wird der Umgang mit dem sog. Corona-Virus und den hieraus resultierenden Konsequenzen. Meldungen über die Ausbreitung der Erkrankung, behördliche angeordnete Quarantäne sowie ganze Abteilungen, denen aus Sicherheitsgründen der Zugang zum Arbeitsplatz im Bürogebäude verwehrt ist, sind an der Tagesordnung. Fraglich ist, wie sich diese Situation konkret auf die Steuerfunktion in Unternehmen und Finanzinstituten auswirkt.

Im Wesentlichen geht es darum, inwieweit das Risikomanagement bezogen auf die Steuerprozesse Vorsorge getroffen hat und damit auch bei Störungsfällen die steuergesetzlichen Fristen wie Melde- und Abgabefristen sowie Rechtsbehelfsfristen eingehalten werden können.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist beispielsweise bis zum 10. des Folgemonats, die Lohnsteueranmeldung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums abzugeben. Bekanntermaßen sind hier Fristverlängerungen nicht möglich. Bei Fristverletzungen drohen rechtliche, aber auch finanzielle Risiken wie Verspätungs- und Säumniszuschläge. Beim Verstreichen von Rechtsbehelfsfristen drohen finanzielle Risiken, wenn erfolgversprechende Rechtsbehelfe aufgrund Verfristung nicht mehr geführt werden können. Doch auch die Reputation des Unternehmens kann betroffen sein. So folgt beispielsweise aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) die Pflicht zur Einrichtung eines „angemessenen Risikomanagement und Risikocontrolling“ im Unternehmen.

Die Schwierigkeiten der Exkulpation im Rahmen von § 110 AO

Bei der Nichteinhaltung von gesetzlichen Fristen kommt der Gedanke an § 110 AO. Mit der Vorschrift kann bei nicht verschuldeter Versäumnis einer gesetzlichen Frist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Streitanzfällige ist klassischerweise die Bewertung des Verschuldens des Versäumnisses.

Die ständige Rechtsprechung bejaht ein unverschuldetes Versäumnis in Fällen einer unvorhergesehen auftretenden und schweren Erkrankung. Grippeerkrankungen hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit nicht anerkannt, da diese in der Regel nicht plötzlich auftreten und damit nicht unvorhersehbar sind. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Rahmen die Finanzverwaltung Erleichterungen für die Exkulpation im Rahmen von § 110 AO gewähren wird. Darüber hinaus wird zudem diskutiert, die Finanzverwaltung zur zügigen Bearbeitung eingereicherter Stundungsanträge



anzuweisen, um Unternehmen, die aufgrund der Auswirkungen von Corona auf die Wirtschaftslage Umsatzeinbrüche erlitten haben, vorübergehend zu entlasten. Gleiches soll für Anpassungsanträge bei Steuervorauszahlungen gelten, wobei auch eine Absehung von Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe von Erklärungen und Anmeldungen möglich erscheint. Es empfiehlt sich jedoch aktuell für das Erkrankungsrisiko aus Vorsichtsgründen ggf. weitere Vorsorge zu treffen. Selbst wenn eine Corona-Erkrankung den Steuerpflichtigen unvermittelter Dinge überfällt, wird die Exkulpation dadurch erschwert, dass aufgrund der intensiven Berichterstattung in den Medien der Steuerpflichtige hätte gewarnt sein müssen und die Möglichkeit bestand, Vorkehrungen für den Krankheitsfall zu treffen.

Als vorbereitende Maßnahme gilt beispielsweise ein Geschäftsfortführungsplan. Ein solcher Geschäftsfortführungsplan dient als Leitlinie in Notfällen und Krisensituationen. Hierdurch wird vorher festgelegt, welche Maßnahmen in welchem Zeitrahmen zu treffen sind, um definierte Prozesse im Unternehmen und damit die Handlungsfähigkeit des Unternehmens zu erhalten oder schnellstmöglich wiederherzustellen. Somit steht im Fall der Fälle kurzfristig eine Handlungsdirektive mit entsprechender Priorisierung der vorzunehmenden Tätigkeiten zur Verfügung.

Hierin sind die bestehenden verschiedenen Prozesse und Abläufe so zu organisieren, dass bei Abwesenheiten der zuständigen Mitarbeiter - sei es etwa bei Erkrankung, Urlaub, Dienstreise, Fortbildung (Personalrisiko) - vorher definierte und fachkundige andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als Stellvertreter die entsprechenden Handlungen zu erledigen haben. Dies gilt insbesondere auch im Rechnungswesen und der Steuerfunktion, wenn es um die Abgabe von Steueranmeldungen, Steuererklärungen oder die fristgemäße Entrichtung fälliger Steuerzahlungen geht. Eingerichtete Stellvertreterregelungen, für mehrere Personen erteilte EDV-Zugriffsrechte auf die spezifischen Systeme und Plattformen sowie entsprechende Vertretungsbefugnisse nach außen hin sind bereits im Vorfeld solcher Ausnahmesituationen zu verteilen, einzurichten und zu testen, darüber hinaus zu dokumentieren sowie deren Durchführung und Einhaltung sicherzustellen und zu überwachen.

§ 110 AO im Hinblick auf eine Pandemie

Aktuelle Bedeutung haben diese Geschäftsfortführungspläne, die regelmäßig die Risikobereiche IT, Gebäude, Personal und Dienstleister behandeln und für den Gebrauchsfall zentral zu hinterlegen sind, nun im Zusammenhang mit dem Corona-Risiko, bei dem von diesen vier Kategorien drei unmittelbar betroffen sein können. Jedes in diesen drei Bereichen immanente Risiko kann dazu führen, dass gesetzliche Fristen nicht gewahrt werden. Damit gleichwohl die Exkulpation im Rahmen von § 110 AO gelingen kann, ist zwischen den einzelnen Risiken zu unterscheiden.

Gebäuderisiko

In Betracht kommt im vorliegenden Fall zunächst in erster Linie das sogenannte Gebäuderisiko, mithin das Risiko, dass die Mitarbeiterin oder der der Mitarbeiter ihr bzw. sein Büro beim Arbeitgeber im Gebäude nicht mehr aufsuchen kann. Sollten die Tätigkeiten dann anstelle dessen vom Home-Office aus betrieben werden, sind entsprechende Regelungen zu treffen und dokumentieren und die Funktionstüchtigkeit im Rahmen einer Übung zu testen.

Eine frühzeitige Anweisung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dienstlichen Notebooks nach der Arbeit mit nach Hause zu nehmen, bzw. solchen Mitarbeitern, die keine dienstlichen



Notebooks haben, einen Systemzugriff von zu Hause einzurichten, dürfte eine Minimalanforderung für die Exkulpationsmöglichkeit sein. Des Weiteren ist die Festnetztelefonie entsprechend umzustellen (keine Anrufe ins Leere).

Personalrisiko

Ein weiteres mögliches Risiko ist, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkranken oder ihre Arbeitsleistung nicht mehr erbringen können. Hier wird in der Praxis aktuell sicherlich bereits im Risikomanagement durch Maßnahmen wie Einschränkung der Dienstreisen, Hygienevorschriften, Behandlung von Rückkehrern aus Risikogebieten vorgesorgt. Bei den Stellvertreterregelungen ist zusätzlich noch daran zu denken, diese vorsorglich in verschiedenen Gebäuden bzw. Büros tätig werden zu lassen, denn beim gleichzeitigen Ausfall von Stellvertretern kann das Unternehmen an seine Grenze kommen, da vorher festgelegte Ablaufroutinen für den Fall der Abwesenheit Einzelner nicht mehr greifen können. In diesem Fall können auch einzelfallabhängig Priorisierungen stattfinden, damit ein solcher Notfallbetrieb sich auf die wichtigsten Aufgaben konzentriert.

Dienstleisterrisiko

Spätestens wenn sich abzeichnet, dass das Gebäude- oder das Personalrisiko sich aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Corona-Pandemie realisiert, sollte bereits frühzeitig ein bevollmächtigter Dienstleister, in vorliegendem Falle beispielsweise ein Steuerberater, involviert werden, um diesen mit der Wahrung steuergesetzlicher Pflichten zu betrauen. Aufgrund der nicht plötzlich auftretenden Gefährdungslage ist das der Rechtsprechung zufolge auch zumutbar. Bei der Auswahl des Dienstleisters sollte darauf geachtet werden, dass auch dieser einen entsprechenden Geschäftsfortführungsplan vorhält, da deren Verschulden im Rahmen von § 110 AO zugerechnet wird.

Sofern die entsprechenden Vorsorgepläne und Kontrollmechanismen angewandt werden, steigert dies die Chancen um ein Vielfaches, im Falle einer dann doch versehentlich verpassten Frist, den Exkulpationsbeweis zu führen und somit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO verlangen zu können.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein bestehendes Risikomanagement für die Steuerfunktion daraufhin überprüft werden sollte, ob es die aktuellen möglichen Herausforderungen abbildet. Soweit dies nicht der Fall ist, sollten Anpassungen vorgenommen werden, um sich bei Fristversäumnissen möglichst erfolgreich auf Unverschulden berufen zu können.



Ihre Ansprechpartner



Dr. Oliver Trautmann
Steuerberater / Wirtschaftsprüfer
Partner – Frankfurt am Main
T +(49) 69 979953-0
Oliver.Trautmann@AndersenTaxLegal.de



Benjamin Bott
Rechtsanwalt / Steuerberater
Senior Associate – Frankfurt am Main
T +(49) 69 979953-548
Benjamin.Bott@AndersenTaxLegal.de

